

76

BUNDESGERICHTSHOF 2017 077

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 158/64

URTEIL

Verkündet am
26. Februar 1965
Ehrenberger
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Sinaj J [REDACTED], [REDACTED] H [REDACTED] Ave.,
T [REDACTED]/O [REDACTED] Canada,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch den Direktor des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in M [REDACTED], A [REDACTED]

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Maaß, Wilden und Dr. Graf für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. Oktober 1963 aufgehoben.

Dem Kläger wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist erteilt.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und -auslagen werden für das Revisionsverfahren nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger macht Entschädigungsansprüche wegen Schadens an Körper und Gesundheit geltend. Die Entschädigungsbehörde hat ihm durch Bescheid vom 9. August 1960 eine Heilbehandlung für die Zeit bis Juli 1946 gewährt und weitergehende Ansprüche zurückgewiesen. Die hiergegen gerichtete Klage hat das Landgericht abgewiesen. Das Urteil des

Landgerichts ist dem Kläger am 8. November 1962 zugestellt worden. Mit einem Schriftsatz vom 13. Mai 1963, der am 16. Mai 1963 bei dem Berufungsgericht eingegangen ist, hat der Kläger Berufung eingelegt und diese gleichzeitig begründet. Ein weiterer zugleich mit der Berufung eingegangener Schriftsatz enthielt einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist. Dieser Schriftsatz war nicht unterzeichnet. Jedoch trug die für die Zustellung an das beklagte Land bestimmte Abschrift des Schriftsatzes einen von Rechtsanwalt N. [REDACTED] unterzeichneten Beglaubigungsvermerk.

Zur Begründung des Wiedereinsetzungsantrags hat der Kläger vorgetragen:

Im Büro seines Prozeßbevollmächtigten sei der am 8. Mai 1963 bevorstehende Ablauf der Berufungsfrist bereits unmittelbar nach der Zustellung des Urteils des Landgerichts im Fristenkalender vermerkt worden. Demzufolge sei das Aktenstück am 24. April 1963 dem bei Rechtsanwalt Dr. T. [REDACTED] als freien Mitarbeiter gegen monatliche Festvergütung tätigen Rechtsanwalt F. [REDACTED] zur Bearbeitung vorgelegt worden. Rechtsanwalt F. [REDACTED] habe eine vor der Einlegung der Berufung zu erledigende schriftliche Rückfrage bei dem amerikanischen Bevollmächtigten des Klägers und zugleich die Wiedervorlage des Aktenstücks vor Ablauf der Berufungsfrist verfügt; er habe es dann aber trotz ihm ausdrücklich allgemein erteilter Weisung und entgegen seiner sonstigen Gewohnheit unterlassen, die Fristeintragung zu kontrollieren, dadurch habe er übersehen, daß die sonst zuverlässige, seit Jahren eingearbeitete und regelmäßig überprüfte Büroangestellte B. [REDACTED] es in diesem Falle - aus nicht mehr aufklärbaren Gründen - unterlassen habe, die von ihm angeordnete termingerechte Wiedervorlage des Aktenstücks im Kalender zu notieren.

Das Berufungsgericht hat durch das angefochtene Urteil die Berufung des Klägers gegen das landgerichtliche Urteil als unzulässig zurückgewiesen. Mit der nach § 547 Abs. 2

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Nr. 1 ZPO zulässigen Revision verfolgt der Kläger seinen Anspruch weiter. Er beantragt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die formgerecht eingelegte Berufung sei verspätet. Dem Kläger könne keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist gewährt werden. Der Kläger berufe sich auf ein Versehen des Rechtsanwalts Ploetz und der Büroangestellten Ba[REDACTED]. Bei diesem Vorgang handle es sich nicht um einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO, denn eine Versäumung, die in dem Verschulden eines Vertreters der säumigen Partei ihren Grund habe, werde als von der Partei verschuldet angesehen. Rechtsanwalt P[REDACTED], auf dessen schuldhaftes Versehen der Kläger die Versäumung der Berufungsfrist zurückführe, sei Vertreter des Klägers im Sinne des § 232 ZPO.

2. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben im Ergebnis Erfolg.

Das Berufungsgericht hat ein Verschulden des Rechtsanwalts P[REDACTED] an der Versäumung der Berufungsfrist ohne nähere Prüfung und rechtsfehlerhaft festgestellt. Dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen

die Versäumung der Berufungsfrist ist stattzugeben. Die Versäumung der Berufungsfrist beruht nicht auf einem Verschulden des Rechtsanwalts P., sondern allein auf einem Verschulden der Büroangestellten Ba., die die Verfügung des Rechtsanwalts P., die Akten am 5. Mai 1963 wieder vorzulegen, nicht eingetragen und deshalb nicht erfüllt hat.

Es ist davon auszugehen, daß ein Rechtsanwalt alle nötigen und ihm zumutbaren Vorkehrungen getroffen hat, um die Versäumung von Fristen unmöglich zu machen, wenn er einen Fristenkalender einrichtet, dessen tägliche Einsicht die Einhaltung der Fristen sichert, wenn er mit diesen Aufgaben einen zuverlässigen und bewährten Angestellten betraut und dessen Tätigkeit in geeigneter Weise überwacht (RG JW 1936, 1291 Nr. 8). Ein Rechtsanwalt, dessen eigentliche Aufgabe in der Beratung der Parteien, in der Anfertigung von Schriftsätzen und in der Vorbereitung und Wahrnehmung von Terminen besteht, muß nicht jede mechanische Tätigkeit, die sein Beruf erfordert, selbst vornehmen. Er kann einfache Verrichtungen, die keine besondere geistige Arbeit und keine juristische Schulung verlangen, seinem Büro zu überlassen. Insbesondere darf ein Rechtsanwalt trotz seiner Pflicht, Fristen mit der größten Feinlichkeit und Genauigkeit zu behandeln, die Führung des Fristenkalenders seinem Büro anvertrauen, damit er in der Lage ist, seine wichtigsten Aufgaben sachgemäß und in vollem Umfange zu erfüllen. Das führt zu dem Ergebnis, daß sich die Rechtsanwälte, abgesehen von ihrer Pflicht zur Belehrung der Angestellten und zu gelegentlichen Nachprüfungen, bei geübten und ihnen als gewissenhaft bekannten Büroangestellten auf deren Fristeneinträge und Wieder-

vorlagen verlassen können. Eine jedesmalige Nachprüfung ohne besonderen Anlaß kann einem Rechtsanwalt verständigerweise nicht zugemutet werden. Sie würde namentlich bei beschäftigten Anwälten ihre Zeit und Arbeitskraft oft fast ebenso stark in Anspruch nehmen und sie dadurch in der Ausübung ihrer eigentlichen Berufspflichten beschränken wie die persönliche Führung des Fristenkalenders selbst. Diese Grundsätze ergeben sich schon aus der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts (vergl. RGZ 96, 322, 325; RG JW 1928, 1854 Nr. 3). Auch der Bundesgerichtshof hat bereits ausgesprochen, daß ein Rechtsanwalt nicht allgemein verpflichtet ist, die Erledigung seiner Anordnungen hinsichtlich der Fristennotierung zu überprüfen, weil sich nur dieses Ergebnis damit vereinbaren lasse, daß der Rechtsanwalt im Interesse seiner der Rechtspflege gewidmeten Tätigkeit von routinemäßigen Büroarbeiten freigestellt sein müsse (vgl. BGH Urteil vom 30. September 1963 - VIII ZB 16/63 - = LM ZPO § 233 (Fe) Nr. 25). Dabei hat der Bundesgerichtshof offen gelassen, ob sich in ganz besonderen Fällen für den Anwalt eine Kontrollpflicht ergibt. Ein solcher Fall liegt hier jedenfalls nicht vor. Nach den durch die eidesstattlichen Versicherungen glaubhaft gemachten Angaben handelt es sich bei der Büroangestellten Ba[REDACTED] um eine ausgebildete Anwaltsgehilfin, die laufend durch Stichproben überwacht wird und die offensichtlich zu Beanstandungen bisher keinen Anlaß gegeben hat. Der Gedanke, eine solche Angestellte werde entgegen der Wiedervorlage-Verfügung die Akten nicht vorlegen, mußte sich Rechtsanwalt F[REDACTED] nicht aufdrängen, so daß sich für ihn eine über die Vornahme von Stichproben hinausgehende Verpflichtung zur Kontrolle des Fristeneintrags nicht ergab. Selbst wenn

die Rechtsanwälte N[REDACTED] und Dr. T[REDACTED] eine tägliche Fristenkontrolle angeordnet hatten, obwohl sie hierzu aus den angegebenen Gründen, insbesondere wegen der Zuverlässigkeit der Büroangestellten Ba[REDACTED], nicht verpflichtet waren, so geht im vorliegenden Fall die Verletzung dieser Anordnung nicht zu Lasten des Klägers. Denn die Verletzung dieser Pflicht am Tage der verfügten Wiedervorlage ist für die verspätete Einlegung der Berufung nicht ursächlich. Selbst wenn Rechtsanwalt P[REDACTED] an diesem Tage den Fristenkalender eingesehen hätte, hätte die Berufungsfrist nicht gewahrt werden können, da durch das Versehen der Büroangestellten Ba[REDACTED] keine Frist eingetragen war.

Mit diesen Grundsätzen steht auch die Entscheidung des 8. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 10. Juli 1961 (vgl. LM ZPO Nr. 16 zu § 233 (Fe)) nicht in Widerspruch. Während sich im dort entschiedenen Fall der Rechtsanwalt lediglich auf eine Erinnerung seines Büros vor Ablauf der Frist verlassen und die Akten unbearbeitet in den Geschäftsgang gegeben hatte, hat Rechtsanwalt P[REDACTED] im vorliegenden Fall eine besondere Wiedervorlagefrist verfügt, die Sache also gerade im Hinblick auf die Fristwahrung bearbeitet und nicht etwa aus den Augen gelassen.

Da Rechtsanwalt P[REDACTED] mithin kein Verschulden trifft, brauchte die Frage, ob er als Vertreter des Klägers angesehen werden kann, nicht entschieden werden (vgl. hierzu: BGH Beschluß vom 10. 11. 1956 - IV ZB 178/56 - = LM ZPO Nr. 27 zu § 232; RG Warn. Rspr. 1936 Nr. 164). Für das Verschulden der Büroangestellten Ba[REDACTED] braucht der Kläger nicht einzustehen.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Entscheidung über die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten beruht auf § 238 Abs. 3 ZPO. Das beklagte Land hat dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in beiden Instanzen nicht widersprochen. Die Vorschrift des § 238 Abs. 3 ZPO muß auch im Revisionsverfahren gelten, da der Zweck der Revision nur auf die Erteilung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist abzielte.

Ascher

Raske

Maaß

Wilden

Dr. Graf